

Satzung des gemeinnützigen Vereins : Gut Hübenthal e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen Gut Hübenthal und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist in der Stadt Witzenhausen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
- (2) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

1. Förderung der Religion
Die Förderung der spirituellen und religiösen Entwicklung des Menschen soll insbesondere durch das Angebot verschiedener Meditationsmethoden, Kontemplationen, Andachtsformen und Unterweisungen erreicht werden.
2. Förderung von Kunst und Kultur
Dies erfolgt durch die Förderung der Kreativität im musischen Bereich. Gefördert werden sollen auch gemeinsames Singen sowie Veranstaltungen die sich der Pflege meditativer und spiritueller Musik widmen. Ebenso gemeinschaftsbildende Maßnahmen im Rahmen von Gruppen, Seminaren Meditationstagen und Festivals.
Grundsätzlich sollen Gruppen und Veranstaltungen gefördert werden die dem Vereinszweck im hohen Maße entsprechen und ohne eine solche Unterstützung evtl. nicht durchgeführt werden könnten. So können dafür z.B. Künstler und speziell Musiker finanziell gefördert werden.
3. Die Förderung der Gesundheitsvorsorge
Sie findet statt im körperlichen und psychischen Bereich wie z.B. durch Meditations- und Yoga-Gruppen, Anleitungen zur Entspannung und anderen körperzentrierten Verfahren im Rahmen einer ganzheitlichen Gesundheitsvorsorge.
4. Die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
Dies kann durch Unterstützung von Mobilitätsformen geschehen, die umweltfreundlich und ressourcenschonend sind.
5. Förderung der Jugend- und Altenhilfe

(3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke sowohl operativ als auch fördernd. Die aufgeführten Bereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden. Die praktische Umsetzung geschieht hauptsächlich durch:

1. die Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften und Vereinen insoweit sie ebenfalls die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
2. die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten der Vereinszwecke,
3. die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte, die ebenfalls diesen Zweck verfolgen,
4. die Förderung des Gemeinschaftslebens z. B. der experimentellen Lebensgemeinschaft Hübenthal und ihren verschiedenen Veranstaltungen und Organisationsformen, soweit sie dem allgemeinen Vereinszweck entsprechen,
5. die Unterstützung von Osho Meditationszentren und ähnliche Initiativen, sowie eigene Veranstaltungen oder Seminare soweit sie dem Vereinszweck entsprechen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Vereinsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

a) natürliche Personen, die in Hübenthal wohnen oder Personen die den Zweck und die Ziele des Vereins als etwas Berechtigtes sehen und unterstützen wollen.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über welchen der Vorstand entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung (mit sofortiger Wirkung);

b) Beschluss der Mitgliederversammlung;

c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstands;
- f) Abwahl des Vorstands;
- g) Wahl der Rechnungsprüfer;
- h) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.

3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen werden.

Die Einberufung ist sowohl per Briefpost als auch per Email oder Telefax möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindesten vier Mitglieder anwesend sind.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.

§ 6 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe:

- Ja;
- Nein,
- Enthaltung

Vor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden, Bedenken zu äußern, um diese auszuräumen.

2. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens $\frac{3}{4}$ Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.

5. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

6. Die Regelungen des § 6 sind nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens 5 Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder gem. § 4 Abs 1 Satz a) sein.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jeweils ein Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann besondere Verwaltungsarbeiten an Dritte vergeben.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

10. Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.

11. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, einen sog. Zweckbetrieb einrichten.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Das Team der Rechnungsprüfer besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, denen die Überprüfung der wirtschaftlichen Geschäftsführung obliegt. Diese müssen

Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Satz a) sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Beitragsordnung

Der Verein kann eine Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge erstellen. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Mandir Verein, der es wiederum ausschließlich und unmittelbar entsprechend der Zwecke dieser Satzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Witzenhausen, den 23.5.2020